



**Stadt
Luzern**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 5.4.2.3.3

Ausgabe vom 1. Januar 2018

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote

vom 29. März 2012

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹,

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Die Stadt Luzern unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern, die Eltern zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und Ausbildung zu erleichtern.

Art. 2² *Grundsätze*

¹ In der Stadt Luzern werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Förderangebote für Kinder im Vorschulalter in der Regel von privaten Institutionen und für Kinder im Schulalter in der Regel durch die Volksschule erbracht. Dabei steht das Wohl des Kindes im Zentrum.

² Die Stadt Luzern

- a. entwickelt eine Gesamtstrategie inklusive bedarfsgerechter Angebote;
- b. übernimmt Steuerungs- und Koordinationsaufgaben;
- c. stellt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bewilligung und die Aufsicht über Institutionen mit Angeboten zur Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter sicher;
- d. unterstützt die Angebote finanziell und fachlich;
- e. legt Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung fest und überprüft diese;
- f. koordiniert den Übergang von Vorschulangeboten zu den schulischen Angeboten;
- g. koordiniert und veranlasst Massnahmen und Weiterentwicklungen in der Frühen Förderung, frühkindlichen Bildung und Chancengleichheit.

² Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 3 *Geltungsbereich*

¹ Das Reglement gilt für Institutionen mit Betreuungs- und Förderangeboten, die Kinder zur Betreuung aufnehmen.

² Ausgenommen sind die von der Stadt Luzern angebotenen Betreuungs- und Förderangebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter sowie solche Angebote, die in Anwendung des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999³ durch ein Gemeinwesen erfolgen.

Art. 4 *Zuständigkeiten*

Der Stadtrat bestimmt die zuständige städtische Dienstabteilung für den Vollzug dieses Reglements.

II. Bewilligung und Aufsicht

Art. 5⁴ *Grundlagen*

Der Stadtrat erlässt als Grundlage für die Erteilung der Bewilligung und für die Aufsicht Qualitätsrichtlinien, welche neben dem eidgenössischen und kantonalen Recht gelten.

Art. 6⁵ *Bewilligungs- und Meldepflicht*

¹ Der Bewilligungspflicht unterstehen die Kindertagesstätten, private Horte sowie die Vermittlungsstellen von Tagesfamilien.

² Der Meldepflicht unterstehen alle anderen privaten Betreuungs- und Förderangebote, die Kinder regelmässig gegen Entgelt betreuen.

³ Der Stadtrat kann Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen.

³ SRL Nr. 400a

⁴⁻⁵ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 6a ⁶ *Bewilligung für Betreuungsinstitutionen*

¹ Bewilligungspflichtige Institutionen haben sechs Monate vor Eröffnung des Angebots ein Gesuch einzureichen.

² Die zuständige Dienstabteilung prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung an die Trägerschaft. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Werden wesentliche Elemente der Bewilligung nicht eingehalten, wird die Bewilligung nach erfolgter schriftlicher Mahnung entzogen. In besonderen Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich.

⁴ Beabsichtigte wesentliche Änderungen der Bewilligungsgrundlagen, insbesondere personeller, organisatorischer und finanzieller Art, sind der zuständigen Dienstabteilung rechtzeitig und vorgängig zu melden. Sie können zu einer neuen Bewilligung führen.

Art. 7 *Aufsicht*

Die Aufsicht dient der Sicherung der Qualitätsstandards bei den Angeboten und der Einhaltung der Vorgaben und Voraussetzungen für die Führung eines Angebots.

Art. 8 *Qualitätsentwicklung*

Die Stadt fördert die Qualitätsentwicklung in den Institutionen der Kinderbetreuung und Förderangebote durch:

- a. Informationen und Dialoge;
- b. fachliche Unterstützung und Entwicklung;
- c. Monitoring von Angeboten der Kinderbetreuung und der Förderung.

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

III. Betreuungsgutscheine in Form von Finanzhilfen

Art. 9⁷ *Grundsatz und Definition*

¹ Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Betreuung durch Tagesfamilien) in Form von Betreuungsgutscheinen.

² Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Stadt Luzern an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement.

Art. 10 *Beteiligte Institutionen*

¹ Betreuungsgutscheine können bei Institutionen eingelöst werden, mit denen die Stadt eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

² Der Stadtrat legt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen fest.

³ Die zuständige Dienstabteilung schliesst die Vereinbarungen mit den einzelnen Institutionen ab. Sie führt eine Liste mit den Institutionen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

⁴ Die Vereinbarung endet:

- a. mit dem Entzug der Betriebsbewilligung auf den im Entscheid genannten Zeitpunkt des Entzugs;
- b. mit Kündigung durch die zuständige Dienstabteilung oder durch die Institution aus den in der Vereinbarung erwähnten Gründen und unter Einhaltung der darin festgesetzten Kündigungsfristen und -termine.

Art. 11 *Anspruchsberechtigung*

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Luzern, welche die folgenden kumulativen Voraussetzungen für den Bezug erfüllen:

- a. Erwerbstätigkeit durch

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

- zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin / lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %;
- b. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein Betreuungsplatz in einer von der Stadt zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen anerkannten Institution vorhanden ist;
- c. Vorliegen einer für die Berechnung des massgeblichen Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Das Vorliegen einer Steuerveranlagung begründet nur dann eine Anspruchsvoraussetzung, wenn keine Verfahrenspflichten verletzt wurden. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine;
- d. massgebendes Einkommen, das den vom Stadtrat festgelegten Maximalbeitrag nicht übersteigt;
- e. keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

² In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Dienstabteilung auch Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine abgeben, die die vorgegebenen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen.

³ Der Stadtrat regelt das Weitere.

Art. 11a⁸ *Präzisierung der Anspruchsberechtigung*

¹ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdекlaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

² Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung oder in einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁸ Eingefügt durch Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

³ Die zuständige Dienstabteilung ist befugt, für Selbstständigerwerbende, für Personen in Ausbildung und für Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Erwerbsums zu erlassen.

Art. 11b ⁹ *Besondere Anspruchsberechtigung*

Erziehungsberechtigten, welche die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung gemäss Reglement nicht erfüllen, können in den folgenden Fällen Betreuungsgutscheine abgegeben werden:

- a. Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
- b. physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils oder
- c. Entlastung, Schutz und dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
- d. zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

Art. 12 ¹⁰ *Antrag und Verfahren*

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Dienstabteilung vor Beginn, spätestens unmittelbar nach Beginn der Betreuung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Die Betreuungsgutscheine müssen für jedes Kalenderjahr neu beantragt werden. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

² Mit dem Antrag wird die zuständige Dienstabteilung ermächtigt, bei den Dienstabteilungen der Stadt Luzern (insbesondere Steueramt und Soziale Dienste) und den Arbeitgebenden die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbseinkommen, Subventionierung usw.) unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und diese auszutauschen.

⁹ Eingefügt durch Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

³ Die zuständige Dienstabteilung klärt den Anspruch ab und legt die Höhe der Betreuungsgutscheine, die vom massgebenden Einkommen und vom Erwerbsspensum der Erziehungsberechtigten abhängig ist, fest.

⁴ Sie teilt den Erziehungsberechtigten den Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine mit. Gegen die Mitteilung kann innert 10 Tagen nach deren Zustellung ein beschwerdefähiger Entscheid bei der zuständigen Dienstabteilung verlangt werden.

Art. 13 ¹¹ *Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine*

¹ Der Stadtrat legt die Höhe der Betreuungsgutscheine fest. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall einen vom Stadtrat festgelegten Betrag pro Betreuungstag selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Es werden maximal 246 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Die Erziehungsberechtigten erhalten für das älteste Kind, das in einer Institution mit Betreuungsgutscheinen betreut wird, den ordentlichen Betreuungsgutscheinbeitrag. Für jedes weitere Kind erhalten sie zusätzlich zum ordentlichen Betreuungsgutschein einen vom Stadtrat festgelegten Geschwisterbonus. Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht auch, wenn das ältere Kind aufgrund des massgebenden Einkommens keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine begründet.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 14¹² *Massgebendes Einkommen*

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuersatzbestimmenden Einkommen und einem Anteil des steuersatzbestimmenden Vermögens, der vom Stadtrat festgelegt wird.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Bei Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen, insbesondere bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird auf Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde abgestellt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Bei getrennt lebenden Eltern ist nur das steuersatzbestimmende Einkommen des Elternteils massgebend, bei dem das betreute Kind wohnt.

⁵ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird, nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 14a¹³ *Steuersatzbestimmendes Einkommen*

Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens ist vom steuersatzbestimmenden Einkommen gemäss der Steuerveranlagung auszugehen. Hinzuzuzählen sind:

- a. die Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbstständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes¹⁴;
- b. Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge gemäss § 40 Abs. 1 lit. e des Steuergesetzes;
- c. die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt selbstgenutzter Wohnliegenschaften, welche den Eigenmietwert übersteigen;
- d. verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 des Steuergesetzes;

¹² Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹⁴ SRL Nr. 620

e. 10 % des steuersatzbestimmenden Vermögens.

Art. 15 ¹⁵ *Änderung der Verhältnisse*

¹ Die antragstellenden Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Luzern innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der zuständigen Dienstabteilung melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mehr als +/- 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.

³ Im Falle einer tatsächlichen oder rechtlichen Trennung der antragstellenden Erziehungsberechtigten wird bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes auf das letzte anerkannte massgebende Einkommen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen abgestützt.

⁴ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.

⁵ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Kalenderjahr ausgeglichen.

⁶ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 16 ¹⁶ *Auszahlung und Rückforderung*

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, erfolgt eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der zuständigen Dienstabteilung mittels eines Entscheids zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Auszahlung.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der zuständigen Dienstabteilung mit einem laufenden Anspruch auf Betreuungsgutscheine verrechnet werden.

⁵ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁶ Die zuständige Dienstabteilung informiert das Steueramt jährlich über alle ausbezahlten Betreuungsgutscheine.

IV. Finanzen

Art. 17 *Voranschlag*

¹ Der Grosse Stadtrat bewilligt die Mittel für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement jährlich im Rahmen des Voranschlags.

² Alle nach diesem Reglement ausgerichteten Subventionen und Förderbeiträge sowie die Aufwendungen der Stadt für die koordinierende Tätigkeit und das Monitoring in diesem Bereich sind aus den Mitteln dieses Kredits zu finanzieren. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Zur Sicherstellung einer unterbruchsfreien Ausrichtung der Betreuungsgutscheine stehen dafür jeweils 80 % des im Vorjahr vom Grossen Stadtrat bewilligten Kredits ausserhalb des Voranschlags zur Verfügung.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 18 *Förderbeiträge*

¹ Den der Bewilligungs- und Meldepflicht unterstehenden Institutionen und Einzelpersonen in der Stadt Luzern können auf Gesuch hin Förderbeiträge zur Erreichung der folgenden Zielsetzungen zugesprochen werden:

- a. Anbieten von anerkannten Ausbildungsplätzen in der Kinderbetreuung;
- b. Förderung der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen;
- c. Spezielle Förderangebote für Kinder zum Erwerb der deutschen Sprache;
- d. Spezielle Projekte zur Förderung der Qualität in der Kinderbetreuung;
- e. Erleichterung des Zugangs zu den Förderangeboten durch entsprechende Gestaltung der Elternbeiträge.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Platzangebot und den vorhandenen Mitteln.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 19 *Monitoring*

¹ Die regelmässige Datenerhebung bei den Institutionen im Vorschul- und im Schulbereich betreffend die Angebotsübersicht, die Auslastung und die Nachfrage dient der Ermittlung des Bedarfs und der finanziellen Steuerung.

² Sie ermöglicht die strategische und qualitative Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt und bei den Institutionen.

³ Die der Bewilligungs- und Meldepflicht unterstehenden Institutionen und Einzelpersonen haben die notwendigen Daten – unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes – zur Verfügung zu stellen. Die Daten können von den teilnehmenden Institutionen eingesehen und bei der Stadt bezogen werden.

Art. 20 *Projekte*

Für Projekte im Geltungsbereich dieses Reglements erlässt der Stadtrat die notwendigen Richtlinien.

Art. 21 *Ausführungsbestimmungen*

Der Stadtrat regelt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 *Mittel für Ausrichtung der Betreuungsgutscheine im Jahr 2013*

Zur Sicherstellung einer unterbruchsfreien Ausrichtung der Betreuungsgutscheine gemäss Art. 17 Abs. 3 stehen für das Jahr 2013 4 Mio. Franken ausserhalb des Voranschlags zur Verfügung.

Art. 23 *Änderung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter*

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter vom 13. März 2008 heisst neu „Reglement über die Betreuungsangebote der städtischen Volksschule“.

Art. 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 12. Juni 2003 wird aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. ¹⁷ Es ist zu veröffentlichen. ¹⁸

Luzern, 29. März 2012

Namens des Grossen Stadtrates

Korintha Bärtsch
Ratspräsidentin

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

¹⁷ Von den Stimmberechtigten angenommen am 17. Juni 2012.

¹⁸ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 7. April 2012.

Tabelle der Änderungen des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 29. März 2012

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1.	B+A 23/17	21.9.17	9.12.17 3525	Art. 2, Art. 5–6, Art. 9, Art. 12– 16 Art. 6a, Art. 11a, Art. 11b, Art. 14a	geändert eingefügt	1.1.18